

BERUFSORDNUNG

**Deutscher Verband der Projektmanager
in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V. (DVP)**

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen stellen die Berufsordnung des Berufsverbandes des DVP dar. Die Berufsordnung gilt für Mitglieder des DVP, die Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft gem. § 2 Abs. 1 bis 3 erbringen. Die nachfolgenden Regelungen sollen die für Architekten und Ingenieure geltenden Berufsordnungen der Kammern und Verbände nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen.

§ 2 Begriffe

(1) Projektmanagement ist die Wahrnehmung von Auftraggeberfunktionen bei der Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten in technischer und wirtschaftlicher, zum Teil auch rechtlicher Hinsicht. Projektmanagement kann sowohl Leistungen der Projektsteuerung wie auch der Projektleitung umfassen.

(2) Projektsteuerung betrifft die Wahrnehmung von Auftraggeberfunktionen bei der Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten in beratender Funktion (Stabsfunktion).

(3) Projektleitung umfasst die Wahrnehmung von Auftraggeberfunktionen bei der Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten im Sinne von Weisungs- und Entscheidungsbefugnissen und in der Regel Ergebnisverantwortung (Linienfunktion).

§ 3 Qualifizierung und DVP-Zertifizierung

Die Berufsangehörigen werden die Weiterbildungsprogramme des DVP nutzen und unterstützen. Sie werden ihren Mitarbeitern die Möglichkeit einräumen, an den Weiterbildungsprogrammen teilzunehmen und die Teilnahme fördern.

Der DVP bietet ein Zertifizierungsprogramm (DVP-ZERT[®]) an. Die Vereinsmitglieder werden die Zertifizierung ihrer Mitarbeiter möglichst im DVP-Zertifizierungsprogramm durchführen lassen. Die Rahmenbedingungen hierfür, die durch den DVP-ZERT[®]-Programmbeirat festgelegt werden können, sind zu beachten.

§ 4 Allgemeine Berufspflichten

(1) Mitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft, vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

(2) Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Berufes so zu verhalten, wie es ihrer herausgehobenen Stellung als Vertrauenspersonen des Auftraggebers erfordert und dass das Ansehen der Mitglieder des Berufsstandes der Projektmanager nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Werbeverbot

Mitgliedern ist Werbung gestattet. Die Werbung ist ausschließlich sachlich auszugestalten. Andere Berufsangehörige dürfen nicht herabgesetzt werden.

§ 6 Interessenvertretung für den Auftraggeber, Wahrung der Unabhängigkeit

(1) Der Projektmanager nimmt ausschließlich Vermögensinteressen seines Auftraggebers wahr. Andere Projektbeteiligte behandelt er mit Respekt, kooperativ und fair.

(2) Vereinsmitglieder sollen keine Bindungen eingehen, die eine gewissenhafte und objektive, möglichst unabhängige Berufsausübung gefährden.

§ 7 Vertretung des Auftraggebers

(1) Mitglieder achten darauf, dass ihre Rolle in der Projektorganisation, insbesondere der Umfang einer etwa erteilten Vollmacht frühzeitig – durch schriftliche Vollmachtserklärung - geklärt wird. Sofern ein Mitglied aufgrund der Besonderheiten die Übertragung von Vertretungsmacht für notwendig erachtet, weist er den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hin. Ansonsten wird der Projektmanager im Einsatzmodell der Projektsteuerung als Berater seines Auftraggebers tätig.

(2) Auch soweit dem Mitglied Vollmacht übertragen ist, stimmt er alle bedeutsamen Geschäftsvorgänge mit seinem Auftraggeber ab.

§ 8 Interessenkollisionen

Gerät ein Mitglied in einen Interessenkonflikt, hat es den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen und die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten.

§ 9 Vergütung

Mitglieder sind in ihrer Honorarfindung frei. Die von ihnen geltend gemachte Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu der übertragenen Aufgabe stehen. Mitglieder können davon ausgehen, dass die vom DVP (bzw. der AHO-Fachkommission) vorgeschlagenen Vergütungssysteme/Vergütungsvorschläge angemessen im vorgenannten Sinne sind.

§ 10 Verstöße gegen diese Berufsordnung und weitere Standesregeln

(1) Jedes Firmenmitglied hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Berufsordnung aufzufordern.

(2) Verstöße des Mitgliedes gegen diese Berufsordnung werden nach Maßgabe der Satzung des DVP geahndet, ggf. durch Verweis oder Ausschluss aus dem DVP.

§ 11 Inkrafttreten

Diese geänderte Berufsordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 27.11.2014